

# Sachstandsbericht 2014



Stand: August 2015



## ***Fachberatung***

***bei Verdacht  
einer Kindeswohlgefährdung***

## Herausgeber

Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Jugend und Schule  
Wilhelm-Seipp Straße 4  
64521 Groß-Gerau

## Bezug

Kreis Groß-Gerau  
Fachbereich Jugend und Schule  
Wilhelm-Seipp Straße 4  
64521 Groß-Gerau  
Tel.: 06152 / 989 710  
FAX: 06152 / 989 280  
E-Mail: [jugendamt@kreisgg.de](mailto:jugendamt@kreisgg.de)  
Internet: [www.kreis-gross-gerau.de](http://www.kreis-gross-gerau.de)

## Verfasser/innen:

Katharina Etteldorf  
in Abstimmung mit Ulrike Cramer  
unter Mitarbeit des  
Netzwerks Kinderschutzfachkräfte - Fachberatung nach § 8a, b SGB VIII, 4 KKG

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar.  
Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet, diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf  
Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeisen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>VORWORT .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEWÄHRDUNG – RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>FUNKTION UND AUFGABEN DER FACHBERATUNG ALS INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT .....</b>	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN DER FACHBERATUNG ALS INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT IM JAHR 2014 .....</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>PRÄVENTION – FALLÜBERGREIFENDE MAßNAHMEN.....</b>	<b>14</b>
<b>6.</b>	<b>AUSBLICK AUF DIE WEITERARBEIT IM JAHR 2015 .....</b>	<b>15</b>
<b>7.</b>	<b>UNSER FAZIT FÜR DAS JAHR 2014.....</b>	<b>16</b>

## VORWORT

Mit der Einführung des § 8a, b SGB VIII und 4 KKG wurde der Schutzauftrag bei vermuteter Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

Da viele Einrichtungen nicht über die notwendige Fachkompetenz zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos verfügen (können), sieht der Gesetzgeber die Hinzuziehung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ vor (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII).

Die Pflicht des Jugendamtes nach § 8 b SGB VIII ist unter anderem die Schaffung eines „Pools“ geeigneter „im Kinderschutz erfahrener Fachkräfte“ außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes. Im Kreis Groß-Gerau wurde die Fachberatung nach § 8a, b SGB VIII und 4 KKG an folgende Beratungsstellen vor Ort, in denen „Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz“ tätig sind, delegiert;

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau in Groß-Gerau, Darmstädter Str. 88
- Südkreisberatungsstelle - Erziehungs-, Familien-, Jugend- und Drogenberatung – des Kreises Groß-Gerau in Riedstadt-Goddelau, Bahnhofstr. 11
- Deutscher Kinderschutzbund – Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern u. Familien in Groß-Gerau, Gernsheimer Str. 20
- CaritasZentrum Rüsselsheim – Erziehungs- und Paarberatung in Rüsselsheim, Virchowstr. 23
- Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch in Rüsselsheim, Darmstädter Str. 101
- Pro Familia – Beratungszentrum in Rüsselsheim, Lahnstr.30

Die Beratungsstellen, die Mitglieder im Beratungsverbund der Jugendhilfe sind, haben einen regionalen Versorgungsauftrag. Es gibt vielfältige gemeinsame Kooperationsbezüge. Die Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie für die Fachkräfte aus der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen werden untereinander abgestimmt und koordiniert. Die genauen Kontaktdaten sowie die regionalen und fachlichen Zuständigkeiten der Beratungsstellen sind dem Kinderschutzleitfaden zu entnehmen.

(<https://www.kreisgg.de/?id=2047>)

Im ersten Kapitel unseres Berichts stellen wir die rechtlichen Grundlagen sowie die vier wesentlichen Einschätzungsfragen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dar. Anschließend skizzieren wir die Funktion und die Aufgaben der Fachberatung im Kinderschutz. Im Jahr 2014 erfolgte erstmals eine Auswertung der Zahlen, Daten und Fakten des Angebotes Fachberatung im Kinderschutz, die wir im dritten Kapitel präsentieren. Aufgrund der geringen Datenlage haben wir keine ausführliche Kommentierung vorgenommen. Die Evaluation wird in den nächsten Jahren fortgeschrieben, so dass wir erste Vergleichszahlen im Jahr 2015 erhalten werden. Neben der Fachberatung im Einzelfall halten wir fallübergreifende präventive Angebote, die wir in Kapitel 4 beschreiben, vor. Unsere Schlussfolgerungen sowie der Ausblick auf die Weiterarbeit runden den Bericht ab.

## 2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Grundlagen

Insoweit erfahrene Fachkraft ist ein umständlicher, sperriger Begriff. In unserem Bericht verwenden wir daher auch synonym den aus unserer Sicht zutreffenderen Begriff Kinderschutzfachkraft. Mit der Kinderschutzfachkraft wurde kein neues Berufsbild in die Jugendhilfe eingeführt, vielmehr handelt es sich um speziell im Kinderschutz qualifizierte Fachkräfte. Die Fachberatung im Kinderschutz ist ein Mittel zur Qualitätssicherung zwischen den beteiligten Institutionen und Personen. Durch die qualifizierte Beratung soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen optimiert und deren Rechte gestärkt werden.

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz hat die Rechtslage und Aufgabenstellung für die beteiligten Fachkräfte im Kinderschutz grundlegend geändert: Der Aufgabenbereich der Insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz wurde deutlich ausgeweitet.

### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

(1) Werden dem **Jugendamt** gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten. (Beschreibung des internen Vorgehens im Jugendamt; Prüfauftrag des Jugendamtes nach Eingang einer Meldung Verdacht Kindeswohlgefährdung)

(2) In Vereinbarungen mit den **Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen**, ist sicherzustellen, **dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, **dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden**.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzu-

wirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG:**

### **§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

### **§ 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

### **§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozi-

alämter, gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

#### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,**
- 2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,**
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie**
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,**
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,**
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder**
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so **sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.** Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudoanonymisieren.

(3) **Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.** Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Zur **Einschätzung des eventuell vorhandenen Risikos in einer Familie** sollten von den Fachkräften vier Fragen beantwortet werden:

1. **Gewährleistung des Kindeswohls:** Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. **Problemakzeptanz:** Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. **Problemkongruenz:** Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. **Hilfeakzeptanz:** Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

### **3. Funktion und Aufgaben der Fachberatung als insoweit erfahrene Fachkraft**

Die Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes bzw. die Berufsheimnisträger, das sind viele unterschiedliche Einrichtungen und Dienste: Das Jugendamt, die Beratungsstellen, die Anbieter von ambulanten und stationären Einrichtungen (Erziehungs-, Sucht-Hilfen, die Kindertagesstätten, die Schulsozialarbeit, die Jugendförderung, die Kinderkliniken, die Kinderärzte, die niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) sowie ehrenamtliche und hauptamtliche Personen, die Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen z.B. Schulbusfahrer; Handwerksmeister, der Jugendliche ausbildet oder in Vereinen und Verbänden.

Die Fachkräfte haben nun einen gesetzlich definierten Schutzauftrag. Sehen wir das z.B. in den Einrichtungen, Vereinen, Verbänden als Chance? Jetzt können wir etwas für die Kinder tun? Jetzt wissen wir, was wir dürfen? Oder als Bürde und Überforderung? Nach Erziehungsauftrag der Bildungsauftrag und jetzt der Schutzauftrag in Kitas und Schulen. Was noch? Welche persönlichen und institutionellen Folgen könnte das haben, wenn ich nicht richtig schütze? Fühle ich mich gestärkt in meiner Aufgabe, Kindern zu helfen und sie zu schützen? Bekomme ich Angst, etwas zu übersehen, etwas falsch zu machen? Wo finde ich Hilfe und Unterstützung? Wie soll ich vorgehen?

Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung fühlen sich die Personen, die im Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen sind, meist emotional belastet. Oft sind die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig. Die Verantwortlichen, die helfen wollen, sind unsicher, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und wie sie vorgehen sollten. Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ unterstützt dabei, das Risiko (aber auch die vorhandenen Ressourcen) für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n einzuschätzen und die nächsten Handlungsschritte zu planen. Die Mitwirkung der Kinderschutzfachkraft trägt zu einer größeren Rechts- und Handlungssicherheit bei. Personen die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben einen Anspruch auf diese kostenfreie Fachberatung.



Die Fachberatung richtet sich an Personen, die beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben und Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten; sie beinhaltet Beratung und Hilfe bei der Einschätzung möglicher Risiken bzw. Gefährdungen eines Kindes und der Entwicklung bzw. Planung entsprechender Handlungsschritte. Hinweise und Informationen werden gemeinsam bewertet und eingeschätzt, es wird geklärt, wie Eltern und Kind/Jugendlicher einbezogen werden können und auf Hilfen hingewirkt werden kann, und das weitere Vorgehen wird geplant.

Schutzauftrag heißt

- Signale von Kindeswohlgefährdungen erkennen,
- Risiken für Kinder im Zusammenwirken mit anderen Fachkräfte oder mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ einschätzen,
- Kontakt aufnehmen zu Eltern und Kindern, um deren Problemsicht zu erkunden,
- auf Hilfen hinwirken und anbieten,
- Jugendamt einbeziehen, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um Gefährdungen abzuwenden.

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags sollen betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern so früh wie möglich beteiligt werden – es sei denn, der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen wäre dadurch gefährdet. Der Begriff Schutzauftrag ist daher zentral als Hilfeauftrag zu begreifen.

Für Fachkräfte, die oft täglich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, umgehen und leben, ist die Wahrnehmung des Schutzauftrags eine besondere Herausforderung. Die Sorge um ein in der Einrichtung betreutes Kind ist für die Fachkräfte eine Stresserfahrung: Krisen von Familien werden leicht auch zu Krisen der Helfer/innen.

Der entstehende Handlungsdruck kann dabei zu einer Einengung der Aufmerksamkeit führen – Gefühle werden handlungsleitend. Die Angst um das Kind, der Ärger auf schlecht versorgende Eltern und die Angst vor Fehlern erschweren das Handeln im Beziehungsdreieck Eltern-Kind-Helfer/in und die Wahrnehmung des Schutzauftrags.

Schwierigkeiten, die auftreten können, sind

- Überreaktionen und extremer Handlungsdruck bei den Fachkräften,
- Überforderungsgefühle können dazu führen, dass reale Gefährdungen für die Kinder verleugnet werden und gar nichts passiert,
- Angst vor konfrontierenden Elterngesprächen und Konflikten mit den Eltern,
- Angst vor Fehlern und Vermeidung von Verantwortung,
- Angst vor Subjektivität und Fehleinschätzungen,
- Gefahr der Schuldzuschreibungen und Spaltung im Hilfesystem.

Die dargestellten emotionalen Verstrickungen führen zu Schwierigkeiten in der Wahrnehmung des Schutzauftrags. Sie sind in der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII und 4 KKG zu reflektieren. Mit Hilfe der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist es

notwendig, die eigene Rolle, das eigene Selbstverständnis, Gefühle den Eltern und Kindern gegenüber, die eigene Haltung und das Selbstverständnis der Einrichtung kritisch zu hinterfragen, da sie wesentlichen Einfluss auf die Gefährdungseinschätzung und das Gelingen des Hilfeprozesses haben.

Fachkräfte, die mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollen Gefährdungen erkennen und sie in Beziehung zu Eltern und Kindern gewichten. Ziel der Beziehungsaufnahme zu den Eltern ist die Erarbeitung einer gemeinsamen Problemsicht, einer von den Eltern verstandenen und akzeptierten Diagnose. Dies ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Hilfeplanung.

Die Beratung der Kinderschutzfachkraft wird als Instrument dafür gesehen, dass Handlungssicherheit im Kinderschutz durch Reflexion entsteht und durch den Blick der Kinderschutzfachkraft von außen und durch das Prinzip der Mehrperspektivität unterstützt wird.

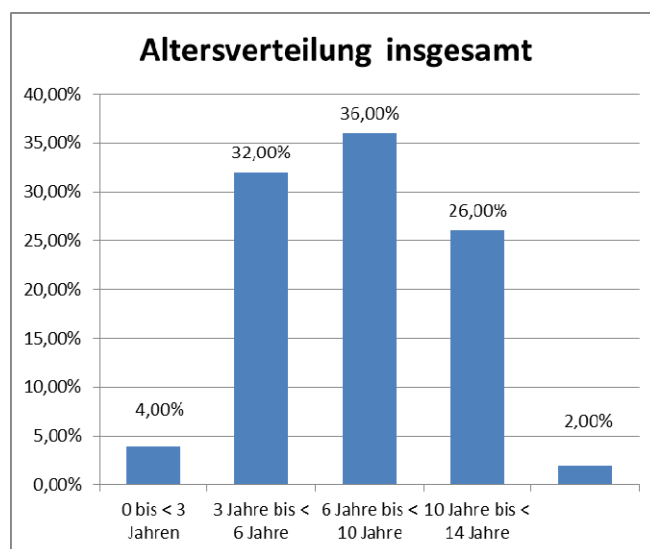
## 4. Zahlen, Daten und Fakten der Fachberatung als Insoweit erfahrene Fachkraft im Jahr 2014

### 1. Fallzahlen

	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KSB	Wildwasser	ProFamilia
Bearbeitete Fälle im Berichtsjahr	53	15	11	12	6	9
Abschlüsse im Berichtsjahr	50	14	9	12	6	9
davon nach:						
§ 8 a SGB VIII	41	14	8	9	5	5
§ 8 b SGB VIII	6	0	1	0	1	4
§ 4 KKG	3	0	0	3	0	0

### 2. Alter des Kindes / junger Mensch

Alter	insgesamt	davon		EB GG	EB Rüssels- heim	KSB	Wildwasser	ProFamilia
		weibl.	männl.					
0 bis < 3 Jahren	2	1	1	1	0	0	1	0
3 Jahre bis < 6 Jahre	16	8	8	6	4	4	0	2
6 Jahre bis < 10 Jahre	18	9	9	5	3	7	2	1
10 Jahre bis < 14 Jahre	13	10	3	2	2	1	3	5
14 Jahre bis < 18 Jahre	1	1	0	0	0	0	0	1
nicht bekannt	0	0	0	0	0	0	0	0
gesamt	50	29	21	14	9	12	6	9

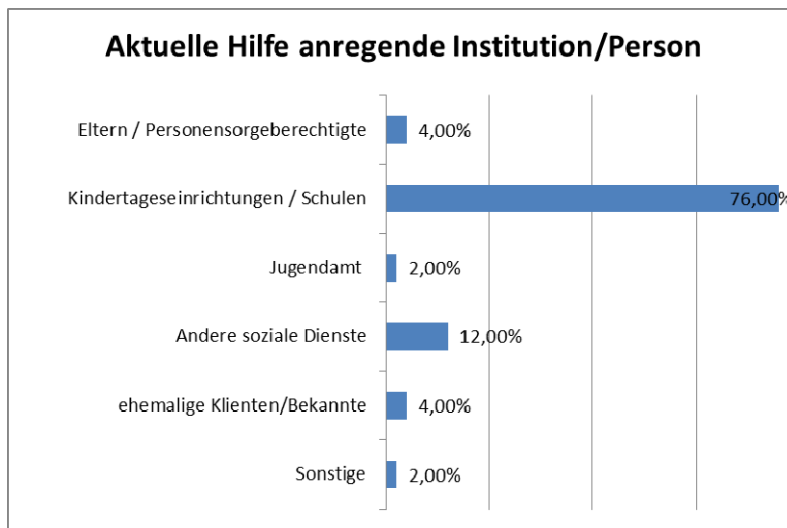


### 3. Migrationshintergrund der Eltern bzw. eines Elternteils

Migrationshintergrund der Eltern / eines Elternteils	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	KSB	Wildwasser	ProFamilia
ausländische Herkunft mind. eines Elternteils	24	9	7	4	3	1
In der Familie vorrangig gesprochene Sprache						
Deutsch	29	11	4	10	4	0
nicht Deutsch	12	3	5	2	2	0

### 4. Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende Institution/Person

Aktuelle Hilfe anregende Institution/Person	insgesamt	EB GG	EB Rüsselsheim	KSB	Wildwasser	ProFamilia
junger Mensch selbst	0	0	0	0	0	0
Eltern / Personensorgeberechtigte	2	0	0	2	0	0
Kindertageseinrichtungen / Schulen	38	8	7	8	6	9
Jugendamt	1	0	1	0	0	0
Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei	0	0	0	0	0	0
Andere soziale Dienste	6	5	1	0	0	0
Arzt/Klinik/Gesundheitswesen	0	0	0	0	0	0
ehemalige Klienten/Bekannte	2	0	0	2	0	0
Sonstige	1	1	0	0	0	0
gesamt	50	14	9	12	6	9



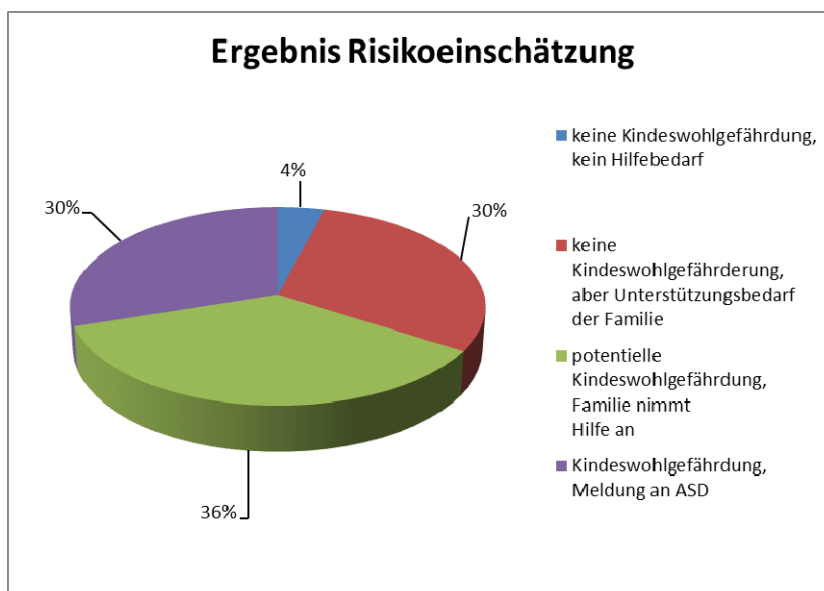
## 5. Anzahl der Beratungskontakte pro Fall

Anzahl Beratungskontakte pro Fall	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KSB	Wildwasser	ProFamilia
1 Kontakt	10	1	0	2	0	7
2-3 Kontakte	25	10	3	5	5	2
4-5 Kontakte	8	3	4	1	0	0
6-10 Kontakte	7	0	2	4	1	0
11-15 Kontakte	0	0	0	0	0	0
16-20 Kontakte	0	0	0	0	0	0
über 20 Kontakte	0	0	0	0	0	0
gesamt	50	14	9	12	6	9

(Bezugsgröße für einen Kontakt = 30-60 Minuten)

## 6. Ergebnis der Risikoeinschätzung

Ergebnis der Risikoeinschätzung	insgesamt	EB GG	EB Rüssels- heim	KSB	Wildwasser	ProFamilia
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf	2	0	0	1	0	1
keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf der Familie	15	6	2	2	2	3
potentielle Kindeswohlgefährdung, Familie nimmt Hilfe an	18	3	4	5	1	5
Kindeswohlgefährdung, Meldung an ASD	15	5	3	4	3	0
gesamt	50	14	9	12	6	9



## 5. Prävention – Fallübergreifende Maßnahmen

Über die Fachberatung im Einzelfall hinaus nehmen die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Kinderschutz in beträchtlichem Umfang auch einzelfallübergreifende, präventive Aufgaben im Kinderschutz wahr.

Zu den Beiträgen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gehören präventive Angebote im Kinderschutz:

- Vorträge und Informationsveranstaltungen zu Fragen des Kinderschutzes, Umgang mit Verdachtsfällen, Handlungsleitlinien
- Qualifizierungsangebote für Multiplikatoren/innen (Schulungen von Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten und Schulen, Qualifizierungen im Bereich des Ehrenamtes, Qualifizierung von Tagespflegeltern etc.)
- Erstellen von Informationsmaterial und Flyer

Die Fachkräfte gestalten diese Angebote aus ihrer Beraterischen Erfahrung/Qualifikation im Kinderschutz. Sie machen sich durch die Veranstaltungen und Flyer bekannt und erleichtern so ratsuchenden Fachkräften aus Kitas, Schulen etc. den Zugang zur Fachberatung.

Im Jahr 2014 wurden folgende präventive Angebote im Kinderschutz durchgeführt:

Fachtag:

Kinder und Jugendliche schützen - Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes - Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Eine Gemeinschaftsveranstaltung mit den beiden Jugendhilfeträgern Rüsselsheim und Groß-Gerau, dem Beratungsverbund, dem Netz der Frühen Hilfen im Kreis Groß-Gerau

Informationsveranstaltungen am 13.03.2014 und 26.03.2014

- für alle Fachkräfte aus der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe
- für alle haupt- und ehrenamtlichen Tätigen in Vereinen und Verbänden
- für alle Lehrkräfte aus öffentlichen und privaten Schulen
- für alle Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen<sup>1</sup>

Qualifizierung von Tagespflegeltern zum Thema „Kinderschutz in der Tagespflege“<sup>2</sup>

Qualifizierung von Erzieherinnen zu Themen „ Kinderschutz in der Kita –Umsetzung des § 8a SGB VIII im pädagogischen Raum“; „Kindliche Sexualität zwischen altersangemessen Aktivitäten und sexuellen Übergriffe unter Kindern“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Angebote der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau

<sup>2</sup> Angebote der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau

<sup>3</sup> Angebote der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau

## Qualifizierung von Familienpaten zum Thema“ Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII“<sup>4</sup>

Qualifizierung von Fachkräften zu „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ finanziert durch das HSM – insg. 5 Veranstaltungen (Kinderheime und Familienentlastender Dienst der Lebenshilfe)<sup>5</sup>

Sexueller Missbrauch – Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Erstellen eines Schutzkonzepts<sup>6</sup>

Die Kinderschutzfachkräfte heben durch ihre prozessbegleitende Fachberatung die Qualität im Kinderschutz an, indem sie eine interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit anregen im Sinne eines kooperativen Kinderschutzes.

Eine wichtige Aufgabe der Kinderschutzfachkräfte ist, die Kooperation und Zusammenarbeit nicht nur fallbezogen auszubauen, sondern sich für die Implementierung eines kooperativen Kinderschutzes im Kreis mitverantwortlich zu fühlen. Dazu gehört, dass die Kinderschutzfachkraft zwischen Fachkräften vermittelt, ihr Wissen um die Bedeutung der Zusammenarbeit einbringt und für die Akzeptanz für diese Aufgabe wirbt, ggf. Lotsenfunktionen übernimmt und Überleitungen zwischen den beteiligten Institutionen mitgestaltet.

Neben der Einzelfallarbeit erfolgt eine regelmäßige Mitarbeit in diversen Netzwerken (z.B. Netzwerk Frühe Hilfen, Netzwerk gegen Partnergewalt und gegen sexualisierte Gewalt an Kinder und Jugendlichen). Dies ermöglicht ein persönliches und fachliches Vertrautwerden mit den Arbeitskontexten und Arbeitsaufträgen aller beteiligten Institutionen, sodass die Fachberater/-innen im Kinderschutz die Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe- und Unterstützungsangebote kennen und dies bereits in der Fachberatung und der Hilfeplanung mitberücksichtigen können. Fallunabhängig werden in diesen Netzwerken Verfahrensstandards diskutiert und festgelegt, die auch in die Fachberatung im Kinderschutz miteinfließen bzw. ggf. werden auch Bedarfe, die sich in den Fachberatungen abzeichnen, zurückgespiegelt in die diversen Netzwerke bzw. sie finden ihren Niederschlag in der weiteren Jugendhilfeplanung.

## 6. Ausblick auf die Weiterarbeit im Jahr 2015

Die Not von Kindern und Jugendlichen wird sensibler und fachlich kompetenter wahrgenommen. Die Kompetenz der Fachkräfte in der Jugendhilfe und im Gesundheitswesen, Eltern eine Brücke zur Hilfe zu bauen, wird gestärkt und erhöht.

Effektive Kinderschutzsysteme brauchen Beratungsmöglichkeiten, die Kindern, Jugendlichen und Erziehungspersonen sowie Fachkräften in der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen einen vertraulichen, niedrighschweligen Zugang zu Hilfe ermöglichen, ohne dass sie eine Meldung an das Jugendamt befürchten müssen und bei dem die Befürchtungen sie nicht davon abhalten, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Vertrauen in das System (Frühe Hilfen oder Kinderschutz) und seine Organisation sind Grundvoraussetzung, dass Schutz- und Hilfebedarfe dort ankommen, wo sie

---

<sup>4</sup> Angebote der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau

<sup>5</sup> Angebote der pro familia Rüsselsheim

<sup>6</sup> Angebote der Wildwasserberatungsstelle

hingehören. Die Kinderschutzfachkräfte knüpfen in ihren Beratungen an den Fäden an, den die Kooperationspartner/innen in der Familie und den anderen Systemen für den Weg ins Hilfesystem und zum Jugendamt gesponnen haben. Ein niedrigschwelliger Zugang ist zentrales Qualitätsmerkmal für Kinderschutz bzw. für ein gut funktionierendes Kinder- und Jugendhilfesysteme, dass Eltern und ihre Kinder mit ins Boot holen.

Wirkungsvoller Kinderschutz braucht neben verlässlicher Kooperation, auch qualifizierte Fachkräfte:

- Qualifizierungsnotwendigkeit der Fachkräfte in der Jugendhilfe in der Risiko einschätzung und im konflikthaften Kontakt zu den Eltern - Fortbildungen in der Wahrnehmung von Gefährdungen und zum Durchführen von schwierigen, teilweise konfrontierenden Elterngesprächen.
- Weitere Etablierung und Bekanntmachen von Handlungsabläufen / Schutzkonzepten bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- Implementierung eines Austauschs zwischen den Kinderschutzfachkräften und den beiden Jugendhilfeträgern des Kreises Groß-Gerau und der Stadt Rüsselheim.
- Etablierung regelmäßiger Treffen der Kinderschutzfachkräfte (Austausch, Reflexion, ggf. Weiterentwicklung fachlicher Standards und Abläufe im Kinderschutz).
- Die befürchteten hohen Beratungsanfragen sind bisher ausgeblieben. Mit den jetzigen personellen und finanziellen Ressourcen in den Beratungsstellen sind die Anfragen zu bewältigen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Nachfragen nach der Kinderschutz-Fachberatung entwickeln werden, ggf. muss eine Neubewertung der personellen und finanziellen Ressourcen in den Beratungsstellen gemeinsam mit den Jugendämtern erfolgen.

## **7. Unser Fazit für das Jahr 2014**

### **Schutzauftrag - eine Chance für Kinder und Jugendliche**

Durch die guten ausgebauten Netzwerke werden Eltern und Kinder früher erreicht und erhalten Hilfe und Unterstützung in prekären Lebenslagen - Kinderschutzfachkräfte helfen Brücken bauen.